

Basiswissen Einfuhr in Senegal

Autorin: Andrea Mack (März 2018)

Basiswissen Einfuhr gibt deutschen Exporteuren einen Kurzüberblick über Einfuhrverfahren, Warenbegleitdokumente, zu zahlende Abgaben sowie Verbote und Beschränkungen in Senegal.

Internationale Handelsabkommen und Einfuhrabgaben

Senegal ist Mitglied der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion UEMOA und der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS, die 2014 mit der Europäischen Union (EU) ein regionales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) ausgehandelt hat. Das WPA ist noch nicht von allen Vertragsstaaten unterzeichnet worden. Nach Inkrafttreten werden in Westafrika in einem Zeitraum von 20 Jahren schrittweise die Zölle für 75 Prozent der EU-Ursprungswaren abgebaut. Gegenüber Drittländern wendet Senegal den gemeinsamen Außentarif der ECOWAS mit fünf Zollsätzen an: 0 Prozent für grundlegende Bedarfsgüter, 5 Prozent für Rohstoffe und Investitionsgüter, 10 Prozent für Zwischenerzeugnisse, 20 Prozent für Fertigwaren und 35 Prozent für sensible Waren. Auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte werden teils temporäre Sondersteuern erhoben. Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der cif-Wert.

Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 18 Prozent. Verbrauchsteuerpflichtig sind bestimmte Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Kosmetikprodukte sowie Kraftstoffe und Kraftfahrzeuge. Zusätzliche Abgaben werden auf alkoholische Getränke, Bergbau- und Steinbruchprodukte sowie Zement erhoben. Darüber hinaus fallen Gemeinschaftsabgaben für UEMOA (1% plus 1% Statistikabgabe), ECOWAS (0,5%) und OHADA (0,05%) sowie eine Hafengebühr (0,4%) für Wareneinfuhren im Seeverkehr an.

Zollabfertigung

Bis auf einige Ausnahmen unterliegen Warenlieferungen ab einem fob-Wert von 3 Millionen CFA-Franc (rund 4575 Euro) sowie alle Containersendungen einer Vorversandkontrolle, die der beauftragte Prüfdienstleister Cotecna im Exportland durchführt. Ab einem fob-Wert von 1 Million FCFA ist eine Einfuhrerklärung (Déclaration Préalable d'Importation DPI) abzugeben, Importe im Wert von mehr als 10 Millionen FCFA erfordern die Domizilierung bei einer autorisierten Bank. Für Seefrachtsendungen ist eine elektronische Voranmeldung (BESC) über den senegalesischen Frachtführerverband COSEC obligatorisch. Der Importeur ist grundsätzlich verpflichtet, einen lizenzierten Zollagenten mit der Anmeldung der Waren zu einem bestimmten Zollverfahren zu beauftragen (Liste ist auf der Internetseite der Zollbehörde verfügbar). Die Zollformalitäten werden elektronisch über das Zollabfertigungssystem „Gainde intégral“ abgewickelt. Für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern, Ausstellungs- und Messegut kann das Carnet ATA im Rahmen von nationalen Vorschriften verwendet werden.

Einfuhrlizenzen / Genehmigungen

Für lebende Tiere, Pflanzen und deren Produkte sind Gesundheitszeugnisse vorzulegen. Die Einfuhr von Lebensmitteln, Pharmazeutika, Gold und Telekommunikationsausrüstung ist genehmigungspflichtig, Pharmazeutika und Pestizide unterliegen einer Registrierungspflicht. Für Erdölprodukte ist eine Lizenz erforderlich. Sensible Produkte wie Zucker, Weizenmehl, Tomatenkonzentrat, Pflanzenöle, elektrische Batterien, Lehrbücher und Kfz dürfen nur über den Hafen Dakar eingeführt werden.

Warenbegleitpapiere

Der Zollanmeldung sind folgende Warenbegleitpapiere beizufügen: Handelsrechnung, Frachtpapiere, ggf. Ursprungszeugnis, Packliste, Versicherungsnachweis und je nach Ware sonstige Bescheinigungen wie Gesundheitszeugnis, Analysezertifikat oder Konformitätsbescheinigung. Lebensmittel erfordern eine gesonderte vom Handelsministerium nach Qualitätskontrolle ausgestellte Einfuhrerklärung (DIPA).

Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Verpackung

Für einige Waren wie vorverpackte Lebensmittel, Alkoholika, Tabakwaren, Pharmazeutika und Pflanzenschutzmittel gelten besondere Etikettierungs- bzw. Kennzeichnungsvorschriften. Die erforderlichen Angaben sollten gut lesbar und unverwischbar auf Französisch abgefasst sein. Folgende zum Verkauf in Senegal vorgesehenen Produkte müssen mit dem Vermerk „Vente au Sénégal“ gekennzeichnet werden: Streichhölzer, Zigaretten, Batterien des Typs R20, Haushaltskerzen, „Wax“ und „Légos“ genannte bedruckte Kleidungsstoffe sowie alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 Prozent. Die handelsübliche Markierung der Packstücke ist ausreichend, die Angabe „Importé de ...“ wird empfohlen. Holzverpackungen müssen dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 entsprechen.

Einfuhrverbote

Derzeit bestehen in Senegal Einfuhrverbote u.a. für Drogen und Narkotika, Glühlampen, Waffen und Munition, pornografisches Material, Höchstaltersgrenzen überschreitende gebrauchte Kraftfahrzeuge, Motor- und Krafträder mit einem Hubraum von weniger als 50 ccm sowie Kunststoffbeutel mit einer Stärke von unter 30 Mikrometer. Für in Senegal erzeugte saisonale Nahrungsmittel wie Karotten, Zwiebeln und Kartoffeln werden zeitweise Einfuhrverbote verhängt. Zum Schutz vor der Vogelgrippe dürfen Geflügelprodukte nicht importiert werden.

Zertifizierung, Normen und Standards

Technische Vorschriften gelten etwa für raffinierte Speiseöle (Anreicherung mit Vitamin A), Weichweizenmehl (Eisen und Folsäure), Tomatenkonzentrat (ohne jegliche Zusätze), Milchpulver, Betonstahl, biologisch abbaubare Verpackungen und Lampen. Nationale Normenorganisation ist die Association Sénégalaise de Normalisation (ASN).

Zollbehörde: <http://www.douanes.sn> ▶

KONTAKT

Andrea Mack

☎ +49 228 24 993 346

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.